

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1251 DER KOMMISSION**  
**vom 18. September 2018**  
**zur Nichtgenehmigung von Empenthrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten**  
**der Produktart 18**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde eine Liste der alten Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werden sollen. Die genannte Liste enthält auch Empenthrin (EG-Nr.: entfällt; CAS-Nr.: 54406-48-3).
- (2) Empenthrin wurde in Bezug auf die Verwendung in Produkten der in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 definierten Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) bewertet.
- (3) Belgien wurde als bewertende zuständige Behörde benannt und hat die Bewertungsberichte zusammen mit seinen Empfehlungen am 24. Juni 2016 vorgelegt.
- (4) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 gab der Ausschuss für Biozidprodukte am 13. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde die Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur <sup>(3)</sup> ab.
- (5) Dieser Stellungnahme zufolge kann nicht davon ausgegangen werden, dass Biozidprodukte der Produktart 18, die Empenthrin enthalten, die Anforderungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen.
- (6) Der Antragsteller hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ausreichende Daten vorzulegen, damit festgestellt werden kann, ob ein Wirkstoff die Ausschlusskriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung erfüllt. Um diese Bewertung durchführen zu können, hat die bewertende zuständige Behörde den Antragsteller mehrmals dazu aufgefordert, Daten zur Kanzerogenität vorzulegen; der Antragsteller ist dieser Aufforderung jedoch nicht rechtzeitig nachgekommen, sodass eine Bewertung des Ausschlusskriteriums gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung nicht möglich ist.
- (7) Darüber hinaus ergab die Bewertung der Szenarien zur Beurteilung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, dass unannehmbare Risiken bestehen, und es konnte keine sichere Verwendung identifiziert werden.
- (8) Daher ist es nicht angezeigt, Empenthrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 zu genehmigen.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Empenthrin (EG-Nr.: entfällt; CAS-Nr.: 54406-48-3) wird nicht als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).

<sup>(3)</sup> Biocidal Products Committee (BPC), Opinion on the application for approval of the active substance Empenthrin, Product type: 18 (Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte zum Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffs Empenthrin, Produktart 18), ECHA/BPC/182/2017, angenommen am 13. Dezember 2017.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 18. September 2018

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---